

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT



## WLTP im Fuhrpark

Wie sich das neue Prüfverfahren auf Flotten auswirkt

# Editorial



## Sehr geehrte Damen und Herren,

die Automobilindustrie befindet in einem großen Transformationsprozess, der auch das Flottengeschäft unmittelbar beeinflussen wird. Zeitlich aktuell gilt seit dem 1. September 2017 in den EU-Staaten ein neues, realistischeres und einheitliches Testverfahren zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs und der Abgasemissionen: Der WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) ersetzt den bisherigen NEFZ und besitzt für alle Pkw und leichten Nutzfahrzeuge Gültigkeit.

Neu ist, dass es auf Grundlage weltweit gesammelter Realfahrdaten nun möglich ist, unter Laborbedingungen eine realitätsnahe Autofahrt zu simulieren. Für Sie als Großkunde bedeutet WLTP also ein deutliches Plus an Vergleichbarkeit und Transparenz, da Sie Ihre Fahrzeuge bereits während der Konfiguration anhand realistischerer Verbrauchswerte Ihren Flottenzielen anpassen können.

Für Ihre bereits zugelassenen Fahrzeuge im Fuhrpark ändert sich zunächst einmal nichts. Doch schon heute bereiten wir uns als Hersteller intensiv auf die Umstellung vor, damit zum Zeitpunkt der vollen Implementierung des WLTP ab 1. September 2018 für Pkw und ab 1. September 2019 für leichte Nutzfahrzeuge unsere Fahrzeuge auf der neuen Typprüfprozedur zugelassen sein werden. Ihnen und Ihrem Fuhrpark bietet der Volkswagen Konzern damit weiterhin ein attraktives und vielfältiges Produktportfolio.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie, unserem Anspruch entsprechend, frühzeitig über die Hintergründe und Veränderungen des neuen Messverfahrens informieren und haben Ihnen auf den folgenden Seiten sowohl zentrale als auch flottenrelevante Fragen und Antworten zusammengestellt. Volkswagen Group Fleet International steht als transparenter Partner an Ihrer Seite.

Ihr

Armin Villingner

Leiter Volkswagen Group Fleet International

*„WLTP bietet ein Plus an Vergleichbarkeit und Transparenz.“*

PS: Alles Wissenswerte lesen Sie übrigens auch auf unserer Großkundeninformationsplattform [www.volkswagen-group-fleet.de/grosskunde/wltp](http://www.volkswagen-group-fleet.de/grosskunde/wltp)

# WLTP im Detail

## Die Einführung und ihre Fristen

Verbrauchs- und Abgaswerte möglichst realitätsnah zu erfassen – das war der Leitgedanke bei der Entwicklung des WLTP. Der 30-minütige Fahrzyklus wurde auf Basis einer Vielzahl weltweit gesammelter Fahrdaten, von Beschleunigungsverhalten bis hin zu Stillstandzeiten, entwickelt und soll so repräsentative Ergebnisse liefern.

WLTP wurde in der Europäischen Union und den Anwenderstaaten im September 2017 eingeführt und wird bis 2019 in zwei Folgeschritten erweitert. Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gelten dabei unterschiedliche Fristen.

### Erster Stichtag 1. September 2017

#### Pkw

Zur Typprüfung eines neuen Modells müssen Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte nach dem WLTP ermittelt werden.

#### Leichte Nutzfahrzeuge

WLTP gilt für alle neu entwickelten Fahrzeuge der Kategorie N1 Klasse I – das heißt: Modelle mit einer Bezugsmasse von weniger als 1.305 Kilogramm. Die Bezugsmasse setzt sich zusammen aus

der Leermasse eines Fahrzeugs inklusive 75 Kilogramm (Fahrer), 100 Prozent Betriebsstoffen, 90 Prozent Tankfüllung sowie zusätzlichen 25 Kilogramm.

### Zweiter Stichtag 1. September 2018

#### Pkw

WLTP gilt für alle Pkw und leichte Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 Klasse I. Die entsprechenden Fahrzeuge müssen von den Herstellern zu diesem Zeitpunkt unter WLTP typgeprüft sein.

#### Leichte Nutzfahrzeuge

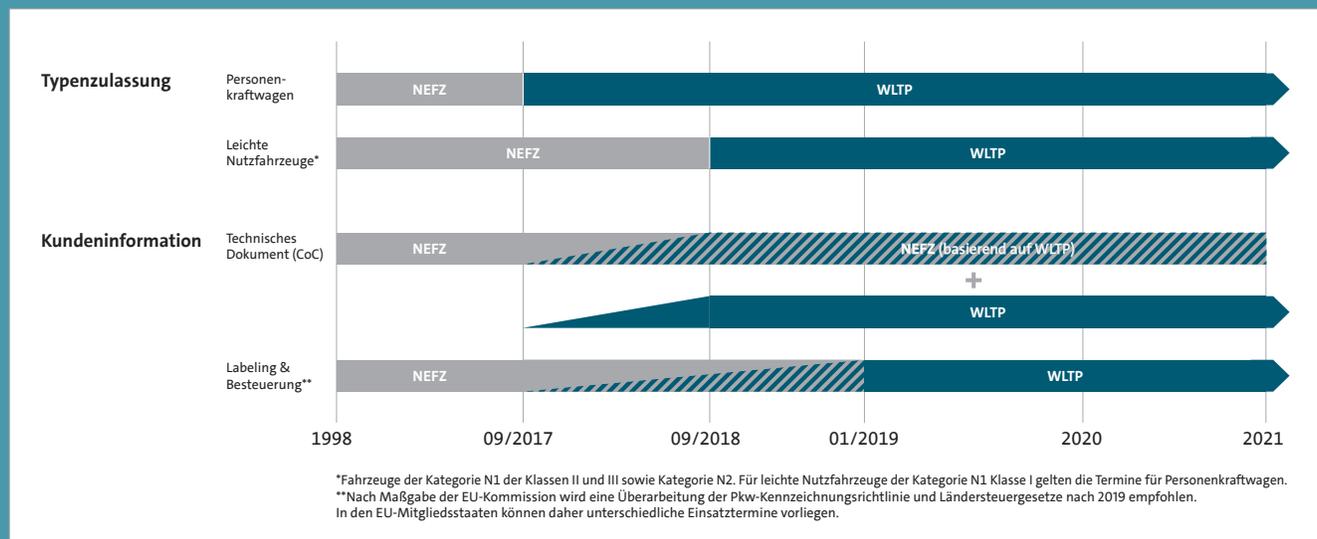
WLTP gilt für alle neu zugelassenen Modelle der Kategorie N1 Klasse I, zudem müssen die Fahrzeuge aller Hersteller für neu entwickelte leichte Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 Klassen II und III sowie Kategorie N2 unter WLTP typgeprüft sein.

### Dritter Stichtag 1. September 2019

#### Leichte Nutzfahrzeuge

Die Hersteller müssen WLTP verpflichtend für alle Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 Klassen II, III und Kategorie N2 ausweisen.

## WLTP UMSETZUNG – DIE STICHTAGE



### Umsetzung auf Länderebene

Neben der europäischen WLTP Verordnung für die Typgenehmigung verschiedener Fahrzeugklassen, gibt es auch die europäische Kundeninformationsrichtlinie hinsichtlich der Angabe von Werten in Schauräumen, Konfiguratoren und beim Fahrzeuglabeling.

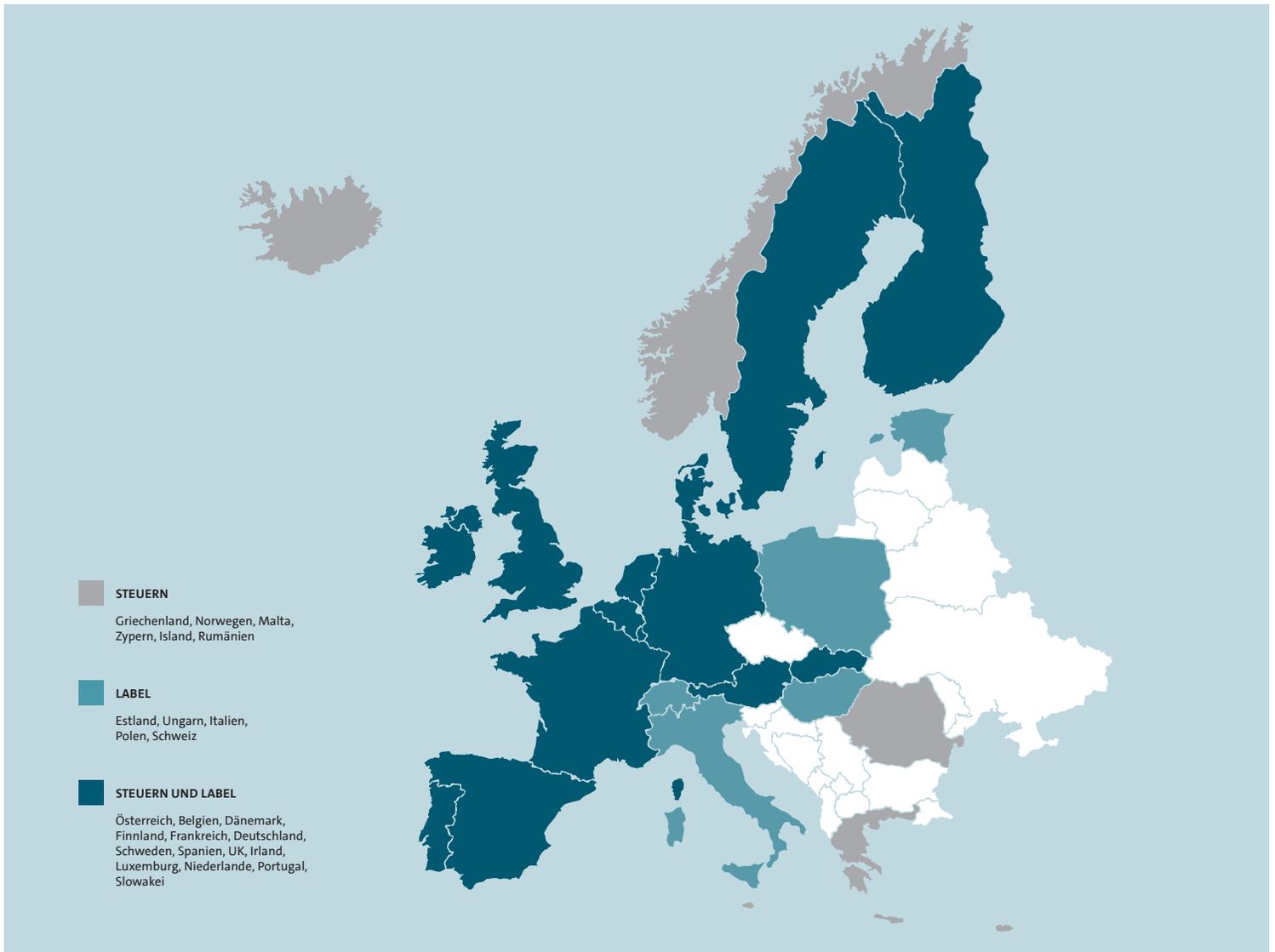
Hierbei ist wichtig zu wissen, dass die Richtlinie in den Ländern durch die jeweiligen landesspezifischen Gesetze umgesetzt werden muss. So besteuern einige Länder nach CO<sub>2</sub> und erlassen zudem konkrete Vorschriften zum Labeling, während andere Länder nur das eine oder das andere vorsehen.

Bei der Anpassung von Fuhrparkrichtlinien von Firmen ist es daher entscheidend, diese Vielschichtigkeit zu berücksichtigen und bei den betreffenden Behörden und Verbänden die Informationen zu den jeweiligen Ländervorgaben einzuholen. Eine generelle Aussage kann weder von Seiten der EU noch durch den Hersteller getroffen werden.

### Unterschiede in der Besteuerung

WLTP wird in den EU-28 Ländern sowie Norwegen, Island, der Schweiz (und Liechtenstein) sowie den EU-Anwenderstaaten Türkei und Israel eingeführt. Die Besteuerung eines Fahrzeugs ist grundsätzlich Bestandteil des nationalen Rechts. Entsprechend ist mit unterschiedlichen Vorgehensweisen und Zeitpunkten der Umstellung zu rechnen. Erste Ankündigungen, wann sich die Steuern ändern, wurden von einigen europäischen Ländern, wie beispielsweise Deutschland, Österreich und den Niederlanden, bereits kommuniziert.

Inwieweit der WLTP einen monetären Einfluss auf die jeweiligen Ländergesetzgebungen haben wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht geklärt (Stand: September 2017). Grundsätzlich gilt aber, dass sich für bereits zugelassene Fahrzeuge durch die Umstellung auf WLTP keine steuerlichen Nachteile ergeben. Maßgeblich für die Besteuerung und Angabe von Verbrauchswerten sind für das Fahrzeug die festgesetzten Typprüfverfahren und der Tag der



Erstzulassung. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand werden Fahrzeuge mit einer Typprüfung unter NEFZ (im Sinne der Besitzstandswahrung) nach NEFZ besteuert.

#### **Angabe von WLTP-Werten**

Obwohl die Typgenehmigung nach WLTP für neue Modelle seit September 2017 durch die Europäische Kommission vorgeschrieben ist, wurde die konkrete Ausweisung von WLTP-Werten vor dem Kunden bislang noch nicht terminiert. Verpflichtend ist die Angabe der Werte zunächst nur im „Certificate of Conformity“ (CoC) – welches auch als EG-Übereinstimmungsbescheinigung bezeichnet wird. Es gibt an, dass das Fahrzeug bestimmten international geltenden Normen entspricht und dient dazu, die Zulassung zu vereinfachen.

Da bis Ende 2020 sowohl der NEFZ als auch der WLTP-Wert im CoC angegeben werden, ist ein Vergleich zwischen WLTP und NEFZ grundsätzlich möglich, jedoch nicht zielführend, da beide Werte durch unterschiedliche Testprüfverfahren ermittelt werden.

Die zur Kundeninformation ausgewiesenen WLTP-Verbrauchswerte in Schauräumen, Konfiguratoren, dem CO<sub>2</sub>-Energieeffizienzlabel und der Kraftfahrzeugsteuer sollen nach Maßgabe der EU Kommission zum 1. Januar 2019 einheitlich umgesetzt sein. Bis dahin gelten die NEFZ Angaben bis zur Anpassung des nationalen Rechts weiterhin verbindlich. Auf freiwilliger Basis können die WLTP-Werte bis dahin zusätzlich angegeben werden.

So weist der Volkswagen Konzern für alle neuen Modelltypen, die unter WLTP typgeprüft wurden, in seinen Konfiguratoren bereits beide Werte aus, um die Kunden frühzeitig auf das Thema aufmerksam zu machen.



# WLTP Basiswissen kompakt für Großkunden

Mit der Einführung von WLTP können sich einige Änderungen für den Fuhrpark ergeben. Die zentralen flottenrelevanten Fragen und Antworten haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

## In welchen Ländern wird der WLTP eingeführt?

Eingeführt wird der WLTP in den EU-28-Ländern, sowie in Norwegen, Island, der Schweiz, Liechtenstein und in den EU-Anwenderstaaten Israel und Türkei. Außerhalb Europas erfolgt die Einführung in Japan in modifizierter Form und in China nur für Emissionen. Auch Indien und Südkorea führen den WLTP zu einem späteren Zeitpunkt ein. Zudem gilt das neue Typprüfverfahren sowohl für konventionelle Verbrenner, als auch für Hybride und Elektrofahrzeuge.

## Wie betrifft WLTP die bereits zugelassenen Fahrzeuge in meinem Fuhrpark?

Grundsätzlich gilt: Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich durch die Umstellung auf WLTP nichts. Im ersten Schritt der Einführung ab 1. September 2017 ist WLTP zunächst nur für neue Modelltypen relevant; ab 1. September 2018 sind die WLTP Richtlinien dann verpflichtend für alle Neuzulassungen. Für Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 Klasse II und III sowie der Kategorie N2 ist die Einführung um ein Jahr versetzt.

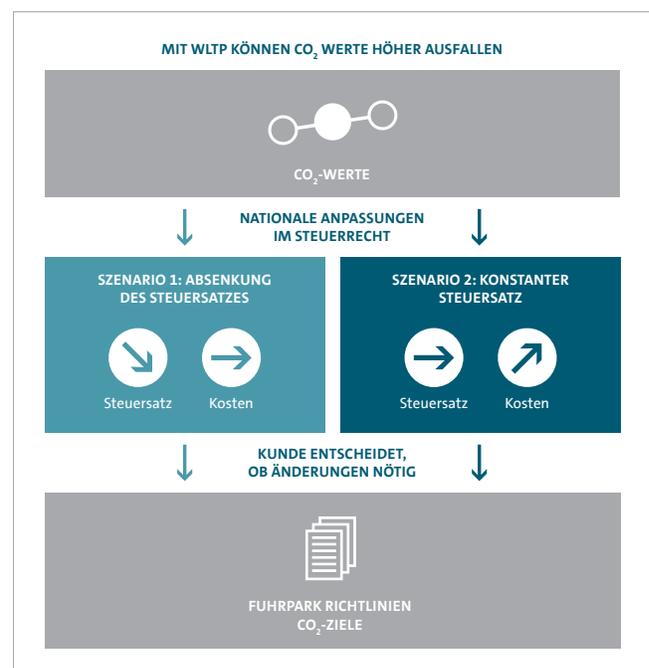
## Welche steuerlichen Auswirkungen sind durch WLTP für meine Flotte zu erwarten?

Steuerlich ändert sich für bereits zugelassene Fahrzeuge nichts. Maßgeblich für die Besteuerung und Angabe von Verbrauchswerten für das Fahrzeug ist das zum Zeitpunkt der Erstzulassung geltende Typprüfverfahren. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand werden Fahrzeuge mit einer Typprüfung unter NEFZ (im Sinne der Besitzstandswahrung) nach NEFZ besteuert. Die Anpassung der CO<sub>2</sub>-Besteuerung liegt in der Hoheit der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten und wird somit im jeweiligen nationalen Recht geregelt. Da der NEFZ für die Besteuerung bis mindestens 31. August 2018 oder bis zur Anpassung des nationalen Rechts maßgeblich ist, sehen wir aktuell keine unmittelbare Veränderung der Kraftfahrzeugsteuer. Aber: Da der WLTP, im Vergleich zum NEFZ, aufgrund eines realisti-

scheren Typprüfverfahrens höhere CO<sub>2</sub>-Werte ausweisen wird, wäre bei Beibehaltung des aktuellen nationalen Steuerrechts von einer erhöhten Kraftfahrzeugsteuer auszugehen.

## Welchen Einfluss hat der WLTP auf die CO<sub>2</sub>-Werte?

Der konkrete Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Werte kann derzeit noch nicht beziffert werden, da es zum einen keine Umrechnungsformel zum WLTP gibt, zum anderen die Erfahrungswerte fehlen. Zudem sind wir als Hersteller dazu verpflichtet, nur offizielle typgeprüfte Werte herauszugeben. Auch die Reichweite wird fahrzeugindividuell ermittelt.





### **Bedarf meine Fuhrparkrichtlinie einer direkten Anpassung hinsichtlich WLTP?**

Neben der Fahrzeugauswahl und der Einhaltung firmeninterner Richtlinien ist oftmals der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Flotte ein entscheidendes Instrument für die Besteuerung. Jedoch basiert diese sowie die Angabe von Verbrauchswerten bis zur gänzlichen Anpassung des nationalen Rechts auf dem NEFZ. Aufgrund der ausstehenden Gesetzesratifizierungen und dem Fehlen von offiziellen, durch das KBA typgeprüften Werten, ist eine Anpassung der Fuhrparkrichtlinie zum aktuellen Zeitpunkt nicht ratsam. Dennoch empfiehlt sich eine Sensibilisierung der Fahrzeugnutzer mit Hilfe von WLTP typgeprüften Werten, die ab dem 1. September 2017 für WLTP-geprüfte Fahrzeuge als freiwillige Zusatzinformation bereitgestellt werden.

### **Wann gibt Volkswagen WLTP-Werte an?**

Die Veröffentlichung von WLTP-Werten erfordert eine entsprechende Typgenehmigung durch das zuständige Kraftfahrtbundesamt. Ab dem 1. September 2017 werden sowohl NEFZ-, als auch WLTP-Werte im CoC-Papier (Certificate of Conformity) für neu homologierte Modelle (WLTP-pflichtige) angegeben.

### **Ab welchem Zeitpunkt werden WLTP-Werte in den Konfiguratoren angezeigt?**

Der Volkswagen Konzern gibt ab September 2017 WLTP typgeprüfte Werte für alle neu homologierten Modelle als freiwillige Zusatzinformation an. Bis zum Zeitpunkt der vollen Implementierung des WLTP im jeweiligen Land oder der Anpassung des nationalen Rechts bleiben die NEFZ-Werte weiterhin maßgeblich.

### **Inwieweit wird der WLTP einen Einfluss auf meine Fahrzeugkonfiguration haben?**

Bisher ist der NEFZ für die Bestimmung von Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werten sowie Reichweiten maßgeblich. Im neuen WLTP Typprüf-

verfahren erfolgt die Messung unter Berücksichtigung des Gewichts der Sonderausstattung, der Aerodynamik des Fahrzeugs, der Felgen, des Rollwiderstands des Reifens und der Motorgetriebevariante. Deshalb werden Fahrzeuge zukünftig individuelle Emissions- und Verbrauchsangaben besitzen. Der Kunde hat hierdurch die Möglichkeit neben dem Preis auch den CO<sub>2</sub>-Wert seines Fahrzeuges mit zu beeinflussen.

### **Nach dem WLTP-Verfahren werden die Testergebnisse höher sein. Heißt das, dass mein Kraftstoffverbrauch gestiegen ist?**

Generell gilt: Der individuelle Kundenverbrauch ist unabhängig vom Testzyklus. Ziel des Typprüfverfahrens ist es, durch einen standardisierten und reproduzierbaren Prozess, eine Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Fahrzeugmodellen und Herstellern sicherzustellen. In der Realität hängen Verbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs von einer Vielzahl von Faktoren ab, die sich auch nicht durch den WLTP 1:1 im Labor rekonstruieren lassen. Einen zentralen Faktor stellen hier die unterschiedlichen Fahrstile dar – das heißt: Wenn zwei Fahrer das exakt gleiche Fahrzeug unter den exakt gleichen Bedingungen im realen Straßenverkehr bewegen, werden sich zwangsläufig unterschiedliche Werte ergeben, etwa durch individuelles Beschleunigungs- und Bremsverhalten. Im WLTP fällt die Angabe von Verbrauchswerten höher aus, weil das neue Typprüfverfahren die verschiedenen Fahrprofile realistischer abbildet.

© Volkswagen Aktiengesellschaft  
Group Fleet International  
Hafenstraße 16-18  
38442 Wolfsburg  
Deutschland

Stand 09/2017  
Änderungen vorbehalten

